

Vertrag
über die aus der Hauptstadtfunktion Berlins
abgeleitete Kulturfinanzierung

Die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien
- im folgenden "Bund" genannt,

und

das Land Berlin,
vertreten durch die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur
- im folgenden "Land" genannt,

schließen über die hauptstadtbedingte Kulturfinanzierung des Bundes in der Bundeshauptstadt Berlin den folgenden Vertrag:

I.

In Anerkennung seiner besonderen Verantwortung für die Kultur der Bundeshauptstadt und der kulturellen Repräsentation der Bundesrepublik Deutschland in ihr verpflichtet sich der Bund zu folgenden Leistungen:

§ 1

(1) Der Bund setzt die im Jahre 2001 übernommene Förderung folgender Aufgaben und Einrichtungen fort:

- Stiftung Jüdisches Museum,
- Berliner Festspiele GmbH und Haus der Kulturen der Welt GmbH, jetzt zusammengeführt in der Kulturveranstaltungen des Bundes in Berlin GmbH (mit den Bereichen Internationale Filmfestspiele, Berliner Festspiele und Haus der Kulturen der Welt), sowie Martin Gropius Bau.

(2) Der Bund hat das Land aus seinen Verpflichtungen zur Mitfinanzierung der Bauinvestitionen der Stiftung Preußischer Kulturbesitz gemäß § 2 des Abkommens über die gemeinsame Finanzierung der Stiftung Preußischer Kulturbesitz vom Oktober 1996 entlassen und finanziert diese allein.

(3) Bei den Leistungen des Bundes für die gesamtstaatliche kulturelle Repräsentation in der Hauptstadt sind auch diejenigen kulturellen Einrichtungen in Rechnung zu stellen, die der Bund überdies aufgrund anderweitiger Vereinbarungen und Rechtsgrundlagen in Berlin fördert oder unterhält (insbesondere Stiftung Preußischer Kulturbesitz, Deutsches Historisches Museum, Gedenkstätten).

§ 2

Zur Durchführung der Opernreform im Sinne des Entwurfs des Gesetzes über die "Stiftung Oper in Berlin" vom 30. September 2003 finanziert der Bund ab 1.1.2004 Kultureinrichtungen in Berlin mit zusätzlich rund 22,2 Mio. € (Stand: Haushalt 2004) durch Übernahme des Berliner Sonderzuschusses zu den Betriebskosten des Hamburger Bahnhofs der Staatlichen Museen zu Berlin und der Finanzierung

- der Akademie der Künste (§ 3),
- der Stiftung Deutsche Kinemathek (§ 4),

§ 3

(1) Mit Wirkung vom 1. Januar 2004 übernimmt der Bund die Förderung der Einrichtung und Aufgaben der Akademie der Künste (einschließlich Archiv der Akademie).

(2) Die Betriebs- und Unterhaltungskosten für den Neubau des Akademiegebäudes am Pariser Platz übernimmt der Bund ab dem Zeitpunkt der Übergabe des bestimmungsgemäß nutzungsfähigen Gebäudes an die Akademie der Künste.

(3) Ab 1. Januar 2004 und bis zur Erfüllung des vom Land Berlin abgeschlossenen Erbbaurechts- und Mietkaufvertrages vom 28. Oktober 1999 beteiligt sich der Bund über den Wirtschaftsplan der Akademie der Künste an der tatsächlich von Berlin geleisteten und jährlich nachzuweisenden

Finanzierung der Leasingraten für Bau und Einrichtung des Neubaus Pariser Platz bis zu der Höhe der in der Anlage dargestellten Jahresbeträge (2004: 3,55 Mio €). Dementsprechend verbleibt die Verantwortung für die Baufertigstellung einschließlich der Beseitigung eventueller Baumängel beim Land.

Sobald das Erbbaurecht der LINDO Grundstücksverwaltungsgesellschaft mbH & Co. KG erlischt, wird das Land - falls der Bund dann noch nicht formell Eigentümer geworden sein sollte - ein entsprechendes Erbbaurecht nach Zahlung der letzten Leasingrate unentgeltlich auf den Bund übertragen.

(4) Bund und Land werden die erforderlichen rechtlichen Regelungen für die Übernahme der Trägerschaft der Akademie der Künste durch den Bund einleiten.

§ 4

(1) Der Bund übernimmt ab 1. Januar 2004 den Finanzierungsanteil des Landes an der Stiftung Deutsche Kinemathek.¹

(2) Des Weiteren übernimmt der Bund ab 1. Januar 2004 den Finanzierungsanteil des Landes an dem Verein "Freunde der Deutschen Kinemathek e.V.".

II.

§ 5

Das Land wird die Opernreform durchführen (vergleiche § 2). Sobald erkennbar ist, dass substantielle Teile des Gesetzentwurfs zur Opernreform nicht umgesetzt werden, kann der Bund vom Land verlangen, ihn von seinen zu diesem Zeitpunkt bestehenden Zahlungsverpflichtungen nach § 2 freizustellen.

§ 6

¹ Darin nicht enthalten ist die Finanzierung des Projekts "Mediathek/Fernsehmuseum".

Bis zur angestrebten Übertragung der formellen Eigentümerposition erhält der Bund unentgeltlich alle Rechte und übernimmt alle Pflichten wie ein Eigentümer an den gemäß §§ 1, 2 übernommenen Einrichtungen, die auf einem landeseigenen Grundstück gelegen sind. § 3 Abs. 3, S. 2 bleibt unberührt.

III.

§ 7

Zur Erörterung von Fragen der Kulturpolitik in der Bundeshauptstadt wird vom Bund und Land ein gemeinsamer Ausschuss eingerichtet. Der gemeinsame Ausschuss kann für die Förderung von Projekten aus Mitteln des Bundes einen Hauptstadtkulturfonds einrichten und das Verfahren der Mittelvergabe regeln.²

IV.

§ 8

Dieser Vertrag tritt an Stelle des "Vertrages zur Kulturfinanzierung in der Bundeshauptstadt 2001 - 2004" vom 7. Juli 2001 und regelt abschließend die aus der Hauptstadtfunktion Berlins abgeleitete Kulturfinanzierung durch den Bund.

Für die Bundesrepublik Deutschland Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien	Für das Land Berlin Der Senator für Wissenschaft, Forschung, Kultur
Christina Weiss, 9.12.03	Thomas Flierl, 9.12.03

² Hierfür sind in der Finanzplanung des Bundes bis 2007 jährlich 10,226 Mio. € vorgesehen.